

Wd  
2425





F. R. 38.

15

Dictat. Ratisbo-  
nae die Jan.  
1752.



**V**on Gottes Gnaden Wir  
**Franz Josias,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und Westphalen,  
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-  
sen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark und Ravensberg, Herr  
zu Ravensstein u. Ritter des  
Königl. Pohlnischen weissen  
Adler-Ordens.

Unsere freundlich günstig und gnädigen Gruss, auch  
geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-  
bohrne, Wohl- auch Edle, Beste und Hochgelahr-  
te, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten,  
Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-  
Tag, Bevollmächtigte Räte, Botschafter und  
Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

**B**ey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung  
sind von Unsers Vatters, des Herrn Her-  
zogs zu Sachsen-Meiningen Ebd. zwey ge-  
richtete Schreiben, das erstere vom dato  
4  
7. April



d. 12. Jan. 1752.

7. April und das andere vom 10. Julii, ohnlängsthin am 13. Decembr. abgewichenen Jahres ad Dictaturam publicam gekommen, in welchen über Ibro Kayserlichen Majestät, Unfers allergnädigsten Herrn, Gerechteste Erkänntniße in Sachen,

Sachsen = Coburg = Eisenberg = und  
Römhildische Succession, in specie die von Sachsen = Meiningen in  
dem gemeinschaftlichen Amte Römhild verübte Thathandlungen betreffend,

um deswillen Beschwörung geführt werden wollen, weilen Kraft dererselben, denen Reichs = Grund = Gesetzen gemäß, anförderst die gänßliche Abstellung sothaner Sachsen = Meiningische Thathandlungen und Vergewaltigungen, samt nothwendiger Wiederherstellung des gemeinen Ruhestandes per sententiam Paritoriam executiue anbefohlen, auf die Sachsen = Meiningische Absicht aber, nur selbst Richterlich und de facto das Gemeinschaftliche Amt Römhild in Stücken zerreiben zu wollen, keine reflexion genommen worden.

Es vermeynen nemlich Se. Idd. weilen Sie, nach Ihrer Seits bereits verübt, von Uns behörig geklagt, auch per Mandata sine clausula schon vorhero cassirt gewesen Ibro eigenwilligen Violenzien, mittelst eines von Ihren Dienern an die Unserigen erlassenen priuat = Schreibens, Uns die über 40. Jahre her alzeit ruhig bestandene Amts = Römhildische Gemeinschaft hätten aufkündigen lassen; So wären hoc iplo facto Dererselben vorher perpetrirte und ferner continuirte That.

Thätliche Zubringlichkeiten satfam justificiret, mithin hätten die ergangene Kayserliche Mandata S. C. wiederum aufgehoben, und die Sachsen-Meinungische nullo jure justificirliche Landfriedebrüchige Thathandlungen gut geheissen, Wir aber, als Impetrantischer vergewaltigter Theil, angewiesen werden sollen, entweder vor einem von Sr. Ebd. nur willkürlich selbst vorgebildeten, niemals aber existirten conventional-Ausdrag, oder vor der bereits anno 1733. in der obgedachten Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römheldischen Successions-Sache von Ihro Kayserlichen Majestät an des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Draosbach Ebd. übertragenen Executions-Commission, als an welche sich des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Ebd. per judicata Caesarea anteriora expresse gewiesen zu seyn selbst bekennen, eine petitorische Klage zu übergeben;

Und zwar nicht etwa über die präjudicial-Frage: Ob, nach unsers Fürstlichen Hauses Verfassungen, Verträgen und Theilungs-Principis, auch darauf gegründeten judicatis Caesareis anterioribus, dergleichen einzelne Nemter in particulas minutas getrennet und zereinzelt werden dürfften?

Sondern schlechterdings nur darüber, wie und welchergestalt solthane prätendirte Zerreiß, und Zereinzlung des Amts Römheld alsobald und ohnverhörter Sache zu Werck zu richten sey; Denn Sr. Ebd. achten Ihro blosse einseitige provocacion sofort pro re judicata plusquam Caesarea; und zwar zu zweyen und einem Drittel, ohne Rücksicht, daß Krafft der ad. 1714. publicirten auch so gar im revisorio a 1725. confirmirten Kay-

ferlichen Haupt-Sentenz die Fürstl. Sachsen-Meiningsche ganze rata an dem Amt Kömhlid über  $\frac{2}{7}$  Theile, gegen die Uns competirenden  $\frac{3}{7}$  Theile, ohnmöglich betragen kan.

Nach solchem von dem Herrn Herzog Anton Ulrichen Sich selbst, sine iudice & contra res iudicatas Caesareas anteriores, formirten Plan und Begehren, vermeynen Se. Edd. hätten nicht nur Ihre Kayserliche Majestät Sich achten müssen, sondern auch das ganze Deutsche Reich hätte ein gravamen commune daraus zu machen, daß der Kayserliche Reichs-Hofrath sothanes durchaus ungegründetes Begehren noch zur Zeit für unstatthafft erkannt, dargegen aber auf die anförderst notwendige Cassation des allenthalben verhaßten gewaltsamen viæ facti Mandata S. C. cum Paritoria ergehen lassen, auch darauf die schon vor-mahls angeordnete Kayserliche Executions-Commission anderweit instruiret hätte u.

Within vermeynen Se. Edd. Wir müßten Unsers Orts nicht alleine Deroselben bishero verübte That-handlungen Uns wohl gefallen lassen, sondern auch Ihre, cum contemptu Caesaris & iudiciorum Imperii, noch alltäglich verübenden ganz enormen violenzien Uns ferner exponiret wissen.

Damit nun, durch sothane Unsers Herrn Betters selbstteigene Veranlassung, von der Beschaffenheit sowohl Ihres selbst Richterlichen zudringlichen thätlichen Verfahrens, als auch wie, nach überflüssig langen Aufenthalt und Nachwarten, bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath die dißfalls erforderlich und nöthig gewesene Rechts-Hülffe dennoch endlich angedeyen müssen, auch das Publicum die gründliche und zuverlässige information erlangen möge,

So

So haben Wir Uns vernünftig gesehen, den Inhalt derer Eingangs angeführten Sachsen-Meinungsschreiben mit nöthiger Erläuterungen zu begleiten, zugleich auch die vollständige Seriem derer in diesem Mandat-Proceß seit dem 18. Sept. 1749. bis hieher ergangenen Reichs-Hofraths-Protocollen und Concluserum, in der Anfüge zu allgemeiner Reichskundbarkeit zu bringen.

Gleichwie nun daraus der offenbare Ungrund aller Gegentheiligen Beschwerden überhaupt sowohl, als insbesondere dieses außs klärlichste erhellet, daß der von Ihro Kaiserlichen Majestät an des Königs in Polen Majestät, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg. Onoltzbach Ebd., zu Vollstreckung der Paritor Urtheil ertheilte Auftrag nur in dem ohnzertrennlichen Gefolg, Fortsetzung und, nach des Herrn Herzogs Anton Ulrichs selbst eigenem Bekänntniß, in einer Resuscitierung der Ihroselben allbereits ad. 1733. in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römischischen gansen Succession-Sache ertheilten Executions-Haupt-Commission bestehet, als an welche der Herr Herzog Anton Ulrich per judicata Caesarea anteriora expresse gewiesen ist; Mitthin Derö Vorbildung einer neuen oder besondern Executions-Commission nur in der refractarischen Absicht erfunden zu seyn scheint, damit daraus ungleiche Bewegungen erreget, und also erdänn dadurch zu Hemmung der Rechts-Hülffe, und consequenter zu fernerverweiten Sachsen-Meinungsschen Thathandlungen und Turbationibus des gemeinen Ruhe-Standes Gelegenheit per indirectum gewonnen werden möchte; Also wird übrigen, daß der Recursus ad Comitiam, nach der Teutschen

B

Reichs-

Reichs-Verfassung, ein zwar nicht entbehrliches, jedoch an sich nur außerordentliches Remedium sey, einiger An- und Ausführung disfalls um so weniger bedürffen, je gewisser und kundbarer es ist, daß dergleichen Selbst-Richterliche Thathandlungen und turbationes violentæ des gemeinen Ruhe-Standes, als gegen welche vornehmlich die Reichs-Grund-Gesetze den Processum Mandatorum sine clausula, und deren schleunige Vollstreckung nachdrücklich geordnet haben, sich niemahls einigen beneficii juris ordinarii, am allerwenigsten aber des Recursus anmassen und unterwinden dürfen.

An die Herren und Dieselbe ergeth also Unser angelegentliches Ersuchen, sothane Unsere Gegen-Vorstellung geneigt anzunehmen, und an Dero Höchste und Hohe Herren Principales auch Obern und Commitenten mit einzusenden; Nicht zweifelnd es werde auf des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen unfugames Anbringen die mindeste Reflexion nicht zu nehmen seyn. Ubrigens denen Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günstigen und gnädigen Willens jederzeit bereit verbleibende. Datum Coburg zur Ehrenburg den 12. Januarii 1752.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger und ganz wohl  
affectionirter

Franz Josias,

H. z. S.

IN-



## INSCRIPTIO.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen,  
Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-  
auch Edlen, Besten und Hochgelahr-  
ten, Unsern besonders lieben Herren  
und lieben Besondern, des Heil. Röm.  
Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und  
Ständen auf fürwährenden Reichs-  
Tag Bevollmächtigten Rätthen, Bot-  
schafftern und Gesandten.

Regensburg.

INSCRIPTIO

Im Jahr des Herrn 1523  
am 10. Tag des Monats  
April ist in der Stadt  
Magdeburg ein  
Büchlein gedruckt  
das heißt  
Die Artzney der  
Seelen  
von  
Herrn  
Johann  
Giselinck  
Schreiber  
der  
Stadt  
Magdeburg  
gedruckt  
in  
der  
Druckerei  
des  
Herrn  
Hans  
Lange  
in  
der  
Stadt  
Magdeburg  
am  
10. Tag  
des  
Monats  
April  
des  
Jahrs  
1523

Magdeburg

# Beilage.

Sachsen-Meinungisches  
Vorbringen:

Sachsen-Coburg-Saalfeldische  
Erläuterung:

I.

Ad I.

Sachsen-Meinungen hätte das Amt  
Römhild mit Sachsen-Coburg-  
Saalfeld bis hieher zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$   
Gemeinschaftlich besessen:

Das Verhältniß bisherigen Ge-  
meinschaftlichen Besizes  
wird gleich Eingangs für be-  
kannt angenommen. Wie hoch sich  
aber beyde Seiten Fürstl. Herren Theile  
haber eigentliche Erb-Ratze an dem

Amt Römhild betragen, solches ist eine, durch Kayserliche judicata de a. 1714  
& in Revisorio de a. 1725. unwiderprechlich klar decidiret, auch sonst dergestalt  
liquide Sache, daß auf Sachsen-Meinungen über  $\frac{2}{3}$  Theile gegen Sachsen-Sal-  
feldische  $\frac{1}{3}$  Theile ohnmöglich kommen können. Nachdem aber gleichwohl der  
Kayserliche Reichs-Hofrath demals, und so viel den gegenwärtigen viam facti  
Meinungenem betrifft, lediglich auf den statum des Interims-Vertrages ver-  
setzt hat, indeme Sachsen-Saalfeldischer Seite, aus Liebe zu Frieden und Ein-  
tracht, jedoch anders nicht, als so viel nur die Interims-Participation an denen  
Amts-Einkünften betrifft, & salva peraequatione, die Drittheilung gestartet  
worden; So läßt man es disseits auch in so weit, jedoch der wahren Sentenz  
mäßigen Competenz ohnbeschadet, darbey bewenden. Inmittelst erhellet sofort  
daraus, daß Fürstl. Sachsen-Meinungischer Seite zu Selbst-That-handlungen um  
so weniger furschritten werden können und sollen, als von der vorgedacht ge-  
willigen Interims-Participation und Repartition derer blossen Einkünfte, wi-  
der die Gemeinschaftliche Amts-Administration, Diener-Bestellung und andere  
Regalia, durchaus keine Folge zu machen ist.

II.

Ad II.

Nachdem man, zu Ersparung der  
Kosten, die auf Chur-Sachsen und  
Brandenburg = Onoldsbach ausge-  
würckte Kayserl. Commission in  
a. 1736. abgehen lassen, mit Vorbe-  
halt, daß beyde hohe Theilhaber sich  
hiernächst daren selbst theilen wollten;  
einem angeblichen Vorbehalt bezogen, oder bey Sachsen-Saalfeld auf eine Thei-  
lung des Amtes Römhild anzutragen sich beggeben lassen, sondern beyde hohe  
Theilhaber sind post dictum a. 1736. sowohl, als vorher und nunmehr 40  
Jahre in beständig ruhiger Communion gestanden. Aus dem Gegentheiligen  
selbsteigenen Abbringen also erhellet sofort so viel, daß einem hohen Theilhaber

Was massen die Kayserl. Commis-  
sion a. 1736. suspendiret worden,  
ist aus denen damahligen Rescriptis  
Caesareis zu erkennen, in welchen von  
dem angeblichen, disseits ganz ohnbe-  
kannten Vorbehalt, nichts zu befin-  
den. Niemahls hat auch das Fürstl.  
Haus Sachsen-Meinungen nur mit ei-  
nem Wort oder Buchstaben sich auf  
nem Vorbehalt bezogen, sondern bey Sachsen-Saalfeld auf eine Thei-  
lung des Amtes Römhild anzutragen sich beggeben lassen, sondern beyde hohe  
Theilhaber sind post dictum a. 1736. sowohl, als vorher und nunmehr 40  
Jahre in beständig ruhiger Communion gestanden. Aus dem Gegentheiligen  
selbsteigenen Abbringen also erhellet sofort so viel, daß einem hohen Theilhaber

a

nur

nur de facto einseitig und privatim, insalutata altera parte, eine Theilung oder Zerreißung dieses einzelnen aus einem Städtgen von 150. Häusern und etwa 12. meist geringen Dorfschaften bestehenden Reichs-Lehenbaren Amtes, so wenig zukommen könne, als vielmehr eben dieses dem klaren Buchstaben der Kayserlichen Haupt-Sentenz de a. 1714. offenbar zuwider ist. Wovon jedoch nicht ehender, als bis anforderst sothane Sachsen-Meinungische Selbst-Thathandlungen gänzlich ab- und der vormahlige Gemeinschaftliche Ruhestand wiederum hergestellt seyn wird, gehandelt werden kan.

## III.

So lange diese Theilung nicht vollzogen worden, hat das Fürstl. Haus Sachsen-Meinungen iedertzeit, wann in dem besagten Amte Dienste zu besetzen, Communication mit Sachsen-Salsfeld gepflogen.

Auch dieses öffentliche Geständniß wird für bekannt angenommen. Wie dann die Kayserl. Verordnungen de 15. April. & 10. Julii 1728. ingleichen de 13. Januar. 1729. die deutlichste Anweisung geben, sowohl wie die Communicationes in statu communio- nis geschehen, als was für Mittel und Wege in casu dissensus gesucht werden müssen; Einseitige Thathandlungen hingegen sind, wie vorhin allen Rechten nach, also auch in obangeführten Judicatis Caesareis nachdrücklichst verbotten; gestalt dergleichen bey dieser Admihilischen Gemeinschaft, außer Herrn Herzogs Anton Ulrichs neuerlichen Unternehmungen und Violenzen, niemals erhöret worden.

## IV.

Eben so hätten es auch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. gehalten, als für ungesehr 3. Jahren die dasig vacant gewordene Forstmeisters- und bald darauf die dasige Amtsbogts-Stelle wiederum mit tüchtigen Subjectis zu versehen waren.

Zu jener hätten Seine Durchl. den von Bronsart denominiret, sey auch von des Herrn Herzogs Franz Jofias Fürstl. Durchl. demselbigen zwar anfänglich Hofnung zur Conformation gemacher, jedoch nicht lange hernach ganz ohne Ursache recusiret worden.

## Ad III.

Dieses verhält sich ganz anders, wie die Mandata Caesarea cum Paritoria klar besagen, und aus folgenden erhellen wird. Vielmehr ist bekannt und ohnlängbar, daß des Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. alle Correspondenz mit dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen-Salsfeld schon viele Jahre her gänzlich aufgehoben haben, conf. infra N. XI. & XXV.

## Ad IV.

Es ist nicht ohne, daß der von Bronsart einmahls am Fürstl. Hof sich gemeldet, auch, als ein Fremder außer dem ganz ohnbekannter, mit gewöhnlicher Höflichkeit admittiret worden, ob er wohl keinen Buchstaben von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. bey sich gehabt. Aufsem bloß

## V.

## Ad V.

Aufsem bloß

fes Privat-Euchen aber hat, eben aus nur gemeldter Ursach, ihm einige Hofnung nicht gemacht werden können, sondern es ist solches zu Gemeinschaftl. Communication und Ueberlegung lediglich gestellet geblieben, worzu doch von Fürsil. S. Meiningscher Seite die geringste Veranlassung niemals gegeben worden; Sondern es haben des Heren Herzogs Anton Ulrichs Fürsil. Durchl. nur einseitig und ohne die allermindeste Communication, den von Bronsart, anfänglich nur die Wohnung in dem ohnvertheilten Gemeinschaftl. Residenz-Schloß zu Römhild gestattet, jedoch nicht lange hernach ihme das Prædicat eines Schloß-Hauptmanns ebenermassen nur einseitig beigelegt. Da nun zu gleicher Zeit des gedachten von Bronsart persönliche Eigenschaften und Haushalt mit seinem ererbten Guth, aus benachbarten Judicial-Acten bekant worden, war frehlich an einen solchen Schloß-Hauptmann oder Forstmeister weiter nicht zu gedenken. Vielmehr haben die Fürsil. Sachsen-Meiningschen Collegia selbst niemals den von Bronsart, sondern vielmehr sub dato 26. Julii 1748. dieses in Borsschlag gebracht, daß die Forst-Inspection dem Gemeinschaftlichen Rath und Amtmann, gegen Ueberlassung der Accidenzien, anvertrauet, auch der bisherige Gemeinschaftliche Jäger- und Forst-Knecht beybehalten und verpflichtet werden möchte, welches beydes Sachsen-Coburg-Salfeld sich so fort sub dato 3. Aug. d. a. mitgefallen lassen, es ist auch dieser zum Gemeinschaftlichen Forst-Bedienten würcklich in Eyd und Pflicht, auf conformen Befehl, genommen worden. Auf einmahl haben aber der Herr Herzog Anton Ulrich sothane Gemeinschaftliche Convention und geschehene Vollziehung pösslich retractiret, dagegen aber nur de facto einseitig den gedachten von Bronsart einzudringen gesucht, womit alle hernach gefolgte verderbliche Thathandlungen ihren Anfang genommen; wie solches beym Kayserlichen Reichs-Hofrath judicialiter außklarlichste erwiesen ist, und die ad notitiam publicam hierangefügte Mandata & judicata Cæsarea des mehrern besagen.

VI.

Ad VI.

Zu der Amts-Bogtey hätten Seine Durchl. den Advocaten Bartelmä denominiret, auf welchen doch von Sachsen-Salfeld gar nicht die mindeste Attention genommen, sondern nur simpliciter contradiciret worden.

Dieser Advocat ist kundbarlich verläderlichste, und zumalen zu einem solchen Rechnungs-Amt untüchtigste Mensch, der nur genenner werden kan; dessen schändliche, unruhige und wegen Aufführung aus vielen Actis und Sachsen-Meiningschen selbst eigen

nen Regierungs-Rescriptis zu Tage lieget, und der nicht im Stande ist, und 10. fl. Caution zubestellen. Es wurde selbiger gleichwohl von dem Heren Herzog Anton Ulrich de facto, ohne allermindeste vorgängige Communication einseitig eingedrungen, die Gemeinschaftlich versiegelt gewesene Frucht-Böden, Amts-Erb- und Zins-Bücher, samt allen andern Urkunden, einseitig aufgebrochen, und hinweggeschleppt, die Waldung außs äußerste ruiniret &c. in summa alltäglich im Gemeinschaftlichen Amte Römhild durch diese beyden dienstgerigen Personen solcher Greuel der Verwüstung angerichtet, als ob man in des Feindes Land auf Discretion zu leben bestodner wäre, und die



Hochfürstl. Sachsen Coburg-Saalfeldische Mitbererschaft auf einmahl zu ver-  
schlingen, zu vertreiben und über die Sachsen Coburg-Saalfeldische ratam in-  
divisam eigenes Gefallens zu disponirn, auch das unterste zu oberst zu kehren  
im Stande wäre.

## VII.

## Ad VII.

Sachsen-Saalfeld hätte auf seinem  
dissals ungegründeten Dissens den-  
noch pertinaciter beharrt; Dahero  
Sachsen-Meinigen, um die dasigen  
Revenüen über dieser Contradiction  
nicht gar zu verlieren, pro ista rata  
den von Bronsart zum Forstmeister,  
und den Bartelmä zum Amts-Vogt  
verpflichten und einweisen lassen.

Beym Kayserlichen Reichs-Hof-  
rath ist diese drey Jahre hindurch  
über die veritatem facti so wohl, als  
über den Ungrund derer nur zum Schein  
gesuchten Ausflüchte umständlich ge-  
handelt, klarer Beweis geführt, und  
vorlängst Rechts kräftig erkannt wor-  
den; Dahero nicht nöthig, das un-  
gleiche Imparatum allhier weiltänftig  
zu wiederlegen, sondern der disseitige  
Widerpruch wird bey jedwedem un-

parteyischen Tertio so viel gelten, als die gegenseitige ungleiche Vorbildung;  
Nur mit dem beträchtlichen Unterschied, daß die allerhöchste Kayserliche Man-  
data & Sententia allezeit das sicherste Vertrauen der Legalität und Gerechtig-  
keit vor sich behalten müssen. Wann nun der Herr Herzog Anton Ulrich,  
Zeit während Ihrer selbst eigenen Thathandlungen und Selbst erregten Con-  
fussionen, einen Abgang an Revenüen empfunden; So müßten Sie Sich sol-  
ches selbst zuschreiben, wie sich bey der Vollstreckung der Kayserlichen Paritoria  
ergeben wird.

## VIII.

## Ad VIII.

Dem Herrn Herzog zu Sachsen-  
Coburg und Saalfeld wäre ohn benom-  
men geblieben, vor Seinen Ein Drit-  
theil entweder andere Personen zu er-  
nennen, oder denen von dem Herrn  
Herzog Anton Ulrich erwählten  
seine Conformität zu ertheilen.

Oben sub Num. II. hatte der Herr  
Herzog Anton Ulrich Selbst ange-  
führt, daß die Römischdeutsche Gemein-  
schaft ohne vorübergehendes Kayserli-  
ches Obristrichterliches Erkenntniß,  
oder derer Beyden hohen Theilhaber  
Vergleichung nicht aufgehoben werden  
könne, conf. infra N. XXVI. hier aber  
vermeinen Seine Durchl. Dero einsei-

tige Eigenthath darmit zu rechtfertigen: Wann sie gleich wegen Ihrer keines-  
weges liquiden sondern vielmehr denen Kayserlichen judicatis offenbar zuwei-  
verlauffenden Prætenstion Zweyer Drittheile supr. N. I. nur einseitig de facto,  
und Selbst Richterlich zu gefahren; So wäre doch dem Herrn Herzog Franz  
Josias unbenommen geblieben, dergleichen Thathandlung zu begehen. Die  
Unfähigkeit solchen Vornehmens vergrößert sich dadurch, weil der Herr Herzog  
Anton Ulrich alle und jede Bürger und Amts-Untertanen drittheilen wol-  
len, wie aus Dero Factis ohnwidersprechlich zu Tage liegt; wie kan aber  
ein Mann halb oder gedrittheilt werden? Die Unheilbarkeit des Amts ist  
bereits

) o (

bereits bey dem obigen N. II. mit Berufung auf rem judicatum Caesaream angeführt; Nichts ist natürlicher und rechtlicher zu gedencken, als daß der Herr Herzog Anton Ulrich den über 40. Jahre ganz rubig gebliebenen Statum Communionis keinesweges via facti hätte turbiren sollen, mirhina an jeso eben forthaner via facti anfordere abgestellt, und das Amt zu dem vorherigen Ruhestand wiederum gebracht werden müsse. Hiernächst, und wann dieses Sentenz mäsig geschehen, bleibet Seiner Durchl. ohnbenommen, Ihre Abtichte auf eine Amtes- Theilung gehörigermassen anzubringen, und darauf, audita altera parte, rechtlicher Entscheidung zu gewärtigen.

IX.

Durch die sub 16. Augusti 1749. ins Amt Römshild erlassenen Fürstl. Sachsen-Coburg-Salsfeldischen Patentes hätte man sich ermächtigt, die Sachsen-Weiningscher Seits angeführten so genannten 2. Bedienten selbstlicherlich zu cassiren, die Weiningschen Veranstaltungen vor gewaltsame Thathandlungen auszusprechen, die Unterthanen gegen den Herrn Herzog Anton Ulrich zu verhegen und aufzuwiegeln, und an der Ihre schuldigen Treue, Pflicht und Gehorsam irre zu machen, die Gemeinschaftlichen Beamten zur Publication des Patents zu nöthigen, und ihnen zu inhibiren, Sachsen-Weiningschen Befehlen zu gehorsamen, oder bey denen dasigen Collegiis sich zu fixiren.

einseitig, und ohne alle Communication an die Mitregierende Landes-Herrschaft, nach Weiningen citiren zu wollen, war der Herr Herzog Anton Ulrich so wenig befugt, als, bey solchen critischen Umständen, aus Dero kurb- vorhero Reichskundbar gewesenem modo procedendi in der Gleichischen Sache, leicht vorausgesehen werden können, was für ein Tractament für Gemeinschaftliche Diener zu Weiningen einseitig und wiederrechtlich veranstaltet gewesen. Alles dieses ist bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath auf das umständlichste ausgesüßret, und über solche facta atrocita Meiningsha hat Niemand, als das Obreiste Richter-Amt im Reich zu erkennen.

X.

Dadurch wäre der Herr Herzog Anton Ulrich gendtsiget worden, dem

Ad IX.

Die Patentes ergingen nöthdringlich an eben dem Tag ins Amt Römshild, an welchen die Sachsen-Coburg-Salsfeldische Supplica pro Mandato S. C. nacher Wien abgelaußen, im massen jene hierzu als eine Beylage sub Lit. M. M. zur Kayserlichen judicator exhibiret worden, auch nichts webrers in sich halten, als eine öffentliche Verwahrung gegen die von dem Herrn Herzog Anton Ulrich schon verübten und weiter bevorgestandenen gewaltsamen Thathandlungen zum dehortation derer Gemeinschaftlichen Diener und Unterthanen, durch die Sachsen-Weiningschen einseitigen Anmassungen oder Zumuthungen sich von ihrer Gemeinschaftlichen Treue und Pflichtschuldigen Gehorsam nicht abwendig noch irre machen zu lassen. Gemeinschaftliche Diener

Ad X.

Ein solches Haus-Gesetz, nur via facti eine Communion anzukündigen, ist

dem Herrn Herzog Franz Josias die bisherige Communion in dem Amte Römhibl Hausgesekmäßig aufzukündigen.

ist so wenig unter gestüteten Völkern, als in dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen, oder sonst im Deutschen Reich jemals ebedret worden. Conf. supr. ad N. II. VIII. & infr. N. XII.

XI.

Ad XI.

Weillen aber der Herr Herzog Anton Ulrich, wegen der Sachsen-Coburg-Salsfeldischen ohnbesugter Weise geschehenen Einmischung in die Weimarische Tutel-Sache, allbereits alle Communication mit dem Herrn Herzog Franz Josia aufgehoben und abrumpiret gehabrt hätten.

bindlichkeit an die Regulas communions und zu Befolgung derer darauf gegründeten Kayserl. Judicatorum, Befehle und Reichs-Grundgesekmäßigen Anweisungen supr. N. III. & infr. N. XXVI. Sich Selbststrichentlich lossprechen können.

In der Sachsen-Weimarischen Vormundschafft-Sache ist das Sachsen-Coburgische ganz innocente Betragen gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. in so vielen Impressis zu Tage geleyet, daß davon ein mehrers zu gedencken so wenig nöthig, als durch eigenwillige Aufsehung und Abrumpirung der Communication Seine Durchl. von Ihro Ver-

XII.

Ad XII.

So hätten Sie Ihro Meiningschen Collegis gemessen anbefohlen, diese Aufständigung der Gemeinschaft an die Sachsen-Coburg-Salsfeldischen Collegia gelangen zulassen, mit der Freystellung, ob der Herr Herzog Franz Josias die verlangte Division des Amtes Römhibl entweder in via amabili coram Austregis zu berichtigen, oder aber zu solchem Ende die a. 1735. bereits auf die Theilung instruirt gewesen, nachgehends aber communi consensu wieder abgegangene Commission zu resuscitiren.

Die Sachsen-Meiningschen Thathandlungen waren in dem Gemeinschaftl. Amte Römhibl bereits ausgesübet. Die Sachsen-Coburg-Salsfeldische Klage war beym Kayserl. Reichs-Hofrath bereits am 27. Augusti 1749. übergeben, und darauf das Mandatum S. C. schon am 19. Sept. ej. anni erkannt, auch dem impetratischen Anwalt am 25. dict. m. & a. behörig insinüiret worden, als am 27. ejusd. bey der Fürstl. Regierung zu Coburg ein verglichen auf den 30. Augusti zurückdatirtes Schreiben von der Meiningschen Regierung eingelanger. Es hatten nemlich Ihro Fürstl. Durchl. der

Herr Herzog Anton Ulrich aus denen düssigen Patentibus de 26. Aug. 1749. die darinnen hauptriächlich enthaltene Sachsen-Salsfeldische Provocation an das allerhöchst Kayserl. Reichs-Richter-Amte erschen; Aus Ihro selbstige- nen Thathandlungen konnten Dieselbe höchst-erleuchtet voraus erkennen, daß diese zu einem Mandato S. C. übersüßig qualificiret seyen; Darum stelleten Sie sich vor, eine provocatio ad divisionem möchte etwa am dienlichsten seyn,



seyn, eine Ausflucht daraus, gegen die Reichs-Gründgesamtsmäßige ante omnia  
 nothwendige Abstellung jener nullio jure justitiarum Factorum, zu erzwins-  
 gen. Vermuthlich hat man zu Weiningen jenes Schreiben in solcher Absicht  
 auf ein ganzes Monath zurück datiret, conf. infr. N. XVI, um, nach dastiger  
 Principis die praeventionem Mandati Caesarei zu eludiren, conf. infr. N.  
 XXVI. Auf jenes Weiningisches blosses Collegial-Schreiben aber wurde so-  
 fort am 29. d. m. Sept. von der Sachsen-Coburgischen Regierung an die Sach-  
 sen-Weiningische geantwortet: (a) Die Sache an sich sey von der Beschaffens-  
 heit, daß solche zu dem Departement derer beyderseitigen Regierungs- oder  
 Cammer-Collegiorum gar nicht gehörete, sondern darzu selbstseigene Freunde  
 Betterliche Communication Hoch-Fürstl. Herrschaften nöthig sey. (b) Am  
 allerwenigsten aber würde man sich auf dergleichen Communions-Auskündi-  
 gung einlassen können, ehe bevor die bereits verübte und geklagte Thathandlun-  
 gen, dem im Abdruck beygefügeten allbereits insinuirten Kayserl. Mandat zu  
 Folge, gänzlich ab- und der vorherige Ruhestand wiederum hergestellt seyn wür-  
 de. Sodann aber würde, (c) anförderst zu überlegen seyn, ob, in welcher  
 Absicht, oder zu welcher Art von Aufregis, die allbereits über ein halbes Se-  
 culum bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath rechtsabhängig gewesene Sachsen-Cob-  
 burg-Eisenberg- und Römheldische Successions-Sache sodann gezogen  
 werden möchte; Eben sodann, wenn nemlich anförderst via facti behörig  
 evacuiret seyn würde, möchte (d) dem ad divisionem provocirenden Theil  
 frey stehen, die Kayserliche Commission zu rescisciren. Conf. supr. ad  
 N. II.

XIII.

Ad XIII.

Es sey dem Herrn Herzog Anton Ulrich nicht zu verdencken, daß Sie diesen Weg eingeschlagen hätten, weil-  
 den Ihnen ausser dem das Amt Röm-  
 held unnützig wäre, da Sachsen-Sals-  
 feld durch die erlassenen inhibitiones  
 alle reditus ins Stecken gebracht, und  
 dadurch Sachsen-Weiningen bis da-  
 to in einem Schaden von viel tausend  
 Gulden versetzt hätte. Dergleichen  
 auch stante communione, so oft es  
 Sachsen-Salsfeld einfiel, continuiret  
 werden möchte, unter dem ersten Vor-  
 wand, quod melior sit conditio pro-  
 hibentis. Die gemeinliche und  
 einseitige Vertheilung der gemeinschaftlichen  
 Ämter der Ansehnlichkeit an dem pro indiviso  
 gemeinschaftlichen Amte Römheld unnützig  
 wäre. Die Sachsen-Salsfeldische inhibitiones sind alleine und lediglich gegen  
 des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einseitige, eigenwillige und Gemein-  
 schädliche Thathandlungen gerichtet.

Die Römheldische Communion ist  
 zethero wenigstens 40. Jahr lang in  
 gedeulichen Ruhestand, durch Freund-  
 Betterliches Wohlbernehmen, geklie-  
 ben. Es ist oben ad N. I. angezeigt,  
 wasmassen Sachsen-Salsfeld amore  
 pacis, jedoch vorbehaltlich Sentenz-  
 mäßiger Persequation und Rechts-Ge-  
 bühr, interimitice geschehen lassen, daß  
 die Ämter-Reventien zu 2 und 2  
 erhoben werden möchten. Niemals ist  
 deshalb die allernindeste Zerung ein-  
 standen, und niemals haben des Herrn  
 Herzogs Anton Ulrichs ältere  
 Herren Gebrüder, weyland Herzoge  
 Ernst Ludwig und Friedrich  
 Wilhelm p. m. daran gedacht, daß  
 diese einseitige Thathandlungen nit

alleine haben Ihre Kayserliche Majestät allergerechtest abgestellt. So bald nun des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. die schuldige Partitio præstiren und in dem vorherigen Gemeinschaftlichen Wohlvernehmen wieder leben werden, oder müssen: So bald wird Ihre Sich Selbst zugezogene vergebliche Sorgfalt fürs künftige cessiren, anbey jedoch Ihre immer unbenommen bleiben, VIA JURIS ad divisionem zu provociren. In den eiteln Vorwand, quod in re communi potior sit conditio prohibentis, in dem Sinn, in welchem jeho der Herr Herzog Anton Ulrich dieses Sprichwort nimmet auch gegen Seine Herren Gebrüder gar oft mißgebrauchet hat, ist Fürstlich Sachsen-Coburg-Salsfeldischer Seits nie gedacht worden. Die von Ihre Kayserlicher Majestät in denen oben N. III, angeführten Conclavis vorge schriebene Regulae Communionis sind diesseits jederzeit die richtige Norm geblieben und eben darauf sind die Mandata S. C. gebeten und erkannt. Es sind also die aus Gegenfeitiger Beredsamkeit gestoffene Beschuldigungen offenbar ungegründet und unnützlich.

XIV.

Ad XIV.

Auf das, als billig und gemeinlich gerühmt offerrum provocatio nis ad divisionem, wäre von dem Herrn Herzog Franz Josias nicht einmahl eine cathgorische Antwort erfolgt.

Oben N. XI. & XII. haben der Herr Herzog Anton Ulrich eingestanden, daß Sie an den Herrn Herzog Franz Josias gar nicht geschrie ben, sondern nur durch Ihre Col legia an die Coburgische Regierung und Cammer schreiben lassen: Und hier beklagen Sie sich, keine Antwort von

dem Herrn Herzog Franz Josias erhalten zu haben? Derer Coburgischen Collegiorum Antwort aber, welche ohnverzüglich nach Weiningen ergangen, supra ad dict. Num. XI. war pro hoc rerum statu hoffentlich überaus adaequat, und so cathgorisch, als es sowohl die Sachsen-Weiningsische Tharhandlungen, als die dagegen geordnete Reichs-Gesetze und Mandata Caesarea selbst mit sich bringen.

Dem Herrn Herzog Franz Josias erhalten zu haben? Derer Coburgischen Collegiorum Antwort aber, welche ohnverzüglich nach Weiningen ergangen, supra ad dict. Num. XI. war pro hoc rerum statu hoffentlich überaus adaequat, und so cathgorisch, als es sowohl die Sachsen-Weiningsische Tharhandlungen, als die dagegen geordnete Reichs-Gesetze und Mandata Caesarea selbst mit sich bringen.

XV.

Ad XV.

Sondern der Herr Herzog Franz Josias hätte sich an den Kayserlichen Reichs-Hofrath gewendet, und ein Mandatum S. C. erschlischen, auch ehe der Herr Herzog Anton Ulrich mit Seinen Excepuonibus sub. & obreptionis einkommen können, ein Mandatum ulterius erlanget.

Daß einem Reichs-Stand gegen den andern, politicis terminis habilibus, Mandata S. C. ertheilet werden müssen, erfordern die Reichs-Gesetze zu Erhaltung des Reichs und Land-Friedens. Die disseitige Klage war ein ganzes Monath vorher exhibiret, auch das Mandatum S. C. schon erkannt, ehe man von der an sich nichts bedeu tenden Communionis-Aussündigung

das mindeste zu sehen bekommen. Loco Excepuonum sub. & obreptionis haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. testante Proto collo

collo rerum Exhibitarum, sehr weitauffrige Schrifften übergeben, von deren Inhalt man dissitig Fürstl. Impetrantischen Theils um deswillen gar nichts erfahren können, weilten der Herr Herzog durch Seinen Agenten die beym Reichs Hofrath decretirte gewesene communicanda intercipient; und deren Infinnation zu bewerkstelligen verboten. Die Unerheblichkeit solcher Sachen, Melningssichen Exhibitorum aber erhellet aus dem gerichtlichen Erfolg nicht alleine, sondern auch aus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ad Comitia erlassenen Schreiben selbst, als in welchen bis hieher nicht das mindeste zu Abtheilung Thro factorum nullo jure justificabilium anzutreffen gewesen. Das Mandatum ulterius S. C. ergeinge lediglich ad facta alteriora aequè injustificabilia, rechtlicher Ordnung gemä; mithin waren dem Herrn Herzog Anton Ulrich seine vernünftliche Exceptiones sub- & obreptionis weder quoad prius, noch quoad ulterius mandatum abgeschnitten.

XVI.

Ob also gleich der Herr Herzog Anton Ulrich sowohl gegen das eine als andere Mandat seine umständliche Exceptiones exhibiret, und da durch gereizt hätte, daß die Sachsen-Coburg-Salsfeldische Klage ad forum competens, nemlich die Fürstlichen Sächsischen Haus-Anträge zu verweisen, und dem Herrn Imperanten zu injungiren, die aufgekündigte Communion entweder coram Austregis, oder vor der u refuscirirenden Kayserlichen Commission anzutreten etc.

Ad XVI.

Hierdurch leget sich obige Vermuthung ad Num. XII. wie nemlich und in welcher Absicht der Herzog Anton Ulrich das vorgebliche Communion-Aufkündigungs-Schreiben um ein ganzes Monat zurück dauern lassen, offenbar zu Tage: Sie verneynen, Ihre bereits verübte Thathandlungen könnten etwa durch den Weg einer Communion-Aufkündigung per literas priuatas aus dem, ad compefcendam viam facti, allen Rechten nach, höchnothwendig geordneten Processu mandatorum heraus gesehet, und in ein peritorium dergestalt verandelt werden, daß pars via facti turbata,

so bald ista vox: *provoco ad divisionem*, erschallet, eo ipso schuldig wäre, die bereits erlittenen, geklagten und per Mandata S. C. abzustellen befohlenen Turbationes, Zudringlichkeiten und Gewalt-Thaten nicht allein ans Dein zu stellen, mithin Sich und das Seinige fernern solchen Begünstigungen bloß zu stellen, sondern auch noch über dieses nudam vocem, istam partis turbantis: *provoco ad divisionem*, so gleich pro re judicata fürchterlich aufzunehmen, und entweder ad Austregas, oder ad Commissionem sich ins weite Feld verweisen zu lassen? Alles dasjenige, was der Herr Herzog Anton Ulrich, wann Sie in dem Casu zu sehen kämen, in welchen Sie jeso den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Salsfeld zu setzen verneinen, Ihrem Gegenheil antworten würden, können Sie Sich Selbst zur Erwidigung dienen lassen. Rechtsverständige haben nicht nöthig, eine Abfertigung so handgreiflicher Unfüglichkeiten zu erwarten, wohl wissende, *judicia Imperii primario ad viam facti compefcendam esse comparata*. Wo sind aber die cerebrinische Sächsische Dant

Gesehe

Gefetze oder Austräge, welche dergleichen Unfug eingeführt oder gebilliget hätten? Die Absicht der Gegentheiligen disfalls handgreiflich unsartbarsten Berufung ad Austregas gehet nur dahin, weiln der Processus Austregalis ordinarius ist, und denen Austrags Richtern facultas Exequendi nicht zukömmt, die bisserigen allgemein verhasseten und verpönten Thathandlungen fortzusetzen.

XVII.

So wäre iedennoch beyrn Kayserl. Reichs-Hofrath am 5. Junii 1750. die Paritoria eröffnet worden, wodurch nicht alleine die Sachsen-Meiningische Exceptiones in genere, sondern auch die Exceptio fori namentlich verworffen, das auf die Division des Amtes gerichtete petitum abgeschlagen, und dem Herrn Herzog Anton Ulrich die Communion fortzusetzen, Ihro Privat-Diener zurück zu beruffen, Sich über Subiecta zu denen vacanten Diensten zu vergleichen, oder, daß solche per Commissionem Caesaream bestellet, oder andere Auskunfft getroffen werde, zu gewarten.

bis zum 5. Junii zu gebracht, mithin alles reiflich erwogen worden. Das auf die Division des Amtes gerichtete Petitum aber, durch welches einzig und alleine der Herr Herzog Anton Ulrich Seine Selbst Richterliche Thathandlungen widerrechtlich beschönen wollen, hat, als ad separatum ins Peritorium gebörig, bey diesem Sachsen-Meiningischen via facti ohnmöglich die mindeste Reflexion meritiren können, wie dann solches nur: noch zur Zeit verworffen, mithin via juris dem Herrn Herzog Anton Ulrich frey und offen gelassen worden. So bald nun der Imperatorische Herr Herzog wegen Seines via facti die schuldige Parition præstiret haben wird, sodann stehet Ihme frey, sohanes sein Petitum præteriti juris provocandi ad divisionem behörig anzubringen. Die Sachsen-Meiningische Privat-Diener, sind als materia & instrumenta aller turbarum in dem Gemeinshafftlichen Amte, attentative contra regulas communionis einseitig und wiederrechtlich eingedrungen gewesen: Und es versteht sich von selbst, daß die verledigte ohnentschuldig nochwendige Stellen entweder durch beyder hoher Theile friedlichen Vergleich wiederum besetzt, oder durch Richterliche Auskunfft die Wiederherstellung des Ruhestandes verschaffet werden müsse.

XVIII.

Da doch, natürlichen und weltlichen Rechten nach, keiner ad communionem Davon ist noch zur Zeit die Frage nicht; Sondern lediglich und alleine

Ad XVII.

Die allerhöchst Kayserliche Paritoria ist in der beygehenden Serie Conclusorum integraliter befindlich und auf nichts anders, als auf die durchgehende Abstellung derer Sachsen-Meiningischen Thathandlungen, wie salva justitia & pace publica in Imperio ohnmöglich andres seyn können, anförderst gericht. Wie dann Ihro Kayserl. Majestät als Obersten Richter, das Erkenntniß über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit derer Exceptionen, niemand bezweifeln kan, Rec. Imp. novill. §. 76. Mit Relation derer Sachsen-Meiningischen Exceptionens-Schriften samt CXXXV. Beylagen, sind die Gerichts-Tage den 21. und 22. April. 11. 27. 29. May

Ad XVIII.

nionem & societatem wider seinen Willen gehalten wäre.

hernach sich davon reden lassen, ob und wiewerne im Fürstl. Hause Sachsen, vermög dessen Grund-Versaffung, Verträge, Theilungs-Principiorum und Kayserlicher Judicatorum, eine Zerreißung einzelner Nemer erlaubet oder möglichen sey. Die Regula: audiatur & altera pars, ist ganz ohnstrittig und ohne alle Ausnahme natürlichen und weltlichen Rechts; davon meyner der Herr Herzog Anton Ulrich via facti abzuspringen, und via facti Seinen Condominium zu verdrängen. Die Sachsen-Meinungische Præsention zweyer Drittheile ist nicht alleine höchst illiquid, sondern auch ganz gewiß, vermög derer bereits ergangenen Kayserl. Judicatorum, offenbahr richtig und ungegründet. Conf. supr. ad Num. I.

alleine von der anförderst nöthwendigen Abstellung derer Sachsen-Meinungischen Thathandlungen und Turbationen. Wenn diese erst erfolget, wird beim diese erst erfolget, wird hernach sich davon reden lassen, ob und wiewerne im Fürstl. Hause Sachsen, vermög dessen Grund-Versaffung, Verträge, Theilungs-Principiorum und Kayserlicher Judicatorum, eine Zerreißung einzelner Nemer erlaubet oder möglichen sey. Die Regula: audiatur & altera pars, ist ganz ohnstrittig und ohne alle Ausnahme natürlichen und weltlichen Rechts; davon meyner der Herr Herzog Anton Ulrich via facti abzuspringen, und via facti Seinen Condominium zu verdrängen. Die Sachsen-Meinungische Præsention zweyer Drittheile ist nicht alleine höchst illiquid, sondern auch ganz gewiß, vermög derer bereits ergangenen Kayserl. Judicatorum, offenbahr richtig und ungegründet. Conf. supr. ad Num. I.

XIX.

Alle wärischen denen Agnaten im Fürstl. Hause Sachsen entstehende Irungen ohne Ausnahme, und daher auch selbst diejenige Fälle, wo sonst Mandata S. C. pflegen erkannt zu werden, gehören für die Stamms-Austräge, und wäre in der Reichs-Gerichte Mächten nicht, solche Aufregas familiares per mandata zu vereiteln.

Ad XIX.

Ohne allen Zweifel müssen die allgemeine Reichs-Grund-Gesetze pro Regula Aulregarum omnium, tam legalium quam conventionalium, so lange wenigstens feste stehen, bis die Existenz einer so gar sonderbahren Conventional-Ausnahme, als der Herr Herzog Anton Ulrich mit bloßen Worten vorbildet, bedörig begesbracht wird, welches niemahls geschehen ist, noch jemahls geschehen kan.

So unhold sind die Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ihren Nachkommen nie gewesen, daß sie demjenigen, welcher den andern mit Reichs-verpöntem Thathandlungen zu beeinträchtigen, und sich über seines gleichen zum Richter gewaltsam aufwerfen wollte, mithin einem gewaltsamen Turbatori, ein Beneficium Aufregale zu gut geordnet dem vergewaltigten Theil hingegen die allgemeine Reichs-Sicherheit und Rechts-Hülffe abgestriekt hätten; vid. Senckenberg ad Jus Austr. §. 44. Dergleichen Uebertreter des gemeinen Land-Friedens haben auf Rechts-Wohlthaten, neque legaliter neque conventionaliter, sich niemahls und keinesweges zu beruffen. Diese Successions-Sache ist nunmehr, wie bereits oben ad Num. XII. lit. c. angemeldet, über 50. Jahre bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath rechtsabhängig gewesen, und so gar in Revisorio Rechtskräftig erörtert worden; gleichwohl unterläßt der Herr Herzog Anton Ulrich nicht, dagegen Selbstrichterliche Widersetzungen zu erfinden, und via facti herauszubringen. Daher denn alle solche neuerlich dagegen vorkommende Thathandlungen, als incident puncta & propter continentiam, ohnmöglich von dem judicio causa principalis gesondert werden können. Der Herr Herzog Anton Ulrich selbst ist geständig, daß Er, per judicata Cæsarea anteriora expresse an die a. 1736. nur suspendirte Kayserliche

ferliche Commission gewiesen worden, infra N. XXVI. Wann nun Seine Durchl. dem Fürstl. Hause Sachsen-Coburg-Gotha die Wahl überläßt, für pra N. XII. ob Seine ad hunc Processum Mandati S. C. keinesweges gehörige Exceptio de divisione des Amts Römheld, entweder coram Auftregis, oder coram Commissione Caesarea anzubringen sey? Conf. supr. N. XVI. & infra N. XXVI. So müssen Dieselbe die Competentiam iudicii Caes. Aulici ohnvermeidlich selbst agnosceiren, mithin noch vielmehr sich überzeugt finden, daß die Jurisdicchio Caesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassatorii omnium factorum condomini turbativorum & de non via facti sed juris procedendo, bestens fundiret seyn und bleiben müsse. Nach erfolgter und geschehener Partition aber wird man disseite nicht ermangeln, dem Herrn Herzog auf Seine petitorische provocacionem ad divisionem coram eodem iudicio gerecht zu werden.

## XX.

Post elapsam Terminum paritorium wären Conclusa inhaesiva erfolgt, und endlich die a parte Impetrante gebettene Commissio ad reducendum omnia in pristinum statum communionis auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Draßbach erkannt worden.

Es ist keine neue Commission erkannt, sondern nur die bereits a. 1733. an Ihre Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und an Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Draßbach ergangene Commissio ad Exequendum, so seit a. 1736. nur suspendiret gewesen, ad hoc punctum via facti incidens resuscitiret worden. Und in denen Reichs-Gesetzen, besonders in dem jüngsten Reichs-Abschied, ist es eine ausgemachte Sache, daß post elapsum Terminum paritorium nichts anders, als die wirkliche Executions-Vollstreckung übrig sey, mithin pars Impetrans keinesweges länger hülffloß gelassen werden könne. Daß aber gleichwohl dem Herrn Herzog Anton Ulrich, auch ohne Sein Bitten oder im allermindesten geschehene Partitions-Erklärung, dennoch ex officio so oftmahls anderweite Termina duorum mensium gestattet worden; Solches hat vielmehr dem Impetrantischen Fürstl. Theil zur größten Beschwerde gereicht, indeme der Herr Herzog Anton Ulrich immittelst sothane überflüssige Kayserliche Gnade, Geduld und Nachsicht, nicht alleine die geklagte und Rechts-kräftig cassirte Thathandlungen noch weiter fortzureiben, sondern auch, mit offenbahren contemptu des allerhöchsten Reichs-Richter-Amtes, neue Spolia violenta auszuübren mißgebraucher, conf. infr. ad N. XXII.

## XXI.

Der Herr Herzog Anton Ulrich stünde also in Gefahr, daß die Kayserl. Commissio ad Exequendum des nächsten vollstreckt werden möchte.

Wenn das Kayserliche allerhöchste Richter-Amt, die Reichs-Constituciones, und Rechts-kräftige Erkenntnisse nicht außer Auctorität und Effect gesetzt werden können; und wann ein Stand des Reichs, gegen des andern gewaltsam

## Ad XX.

## Ad XXI.

gewaltsame Thathandlungen, des Land-Friedens sich zu erweuen haben solle; So wird freylich parti Impetratae nichts anders bevorstehen.

Ad XXII.

Zumahlen Sachsen-Coburg-Salsfeld, durch täglich neuanklagende Facta, worüber der Herr Herzog Anton Ulrich nicht einmahl gehört wurde, die Executions-Vollstreckung aus allen Kräfften urgirete.

Ad XXII.

Die neuen Thathandlungen, welche der Herr Herzog Anton Ulrich, eben als ob kein Kayser und keine Justiz mehr im Reich zu erlangen wäre, noch täglich zu Schulden kommen lässet, sind es eben, welche a parte Impetrante nothdringlich von neuen angeklaget werden müssen, und deventwegen die

Executions-Vollstreckung nothdringlich aus allen Kräfften urgiret wird. E. g.

Nach so langen Aufenthalt und Zuwarten ist, dem Concluso de 21. May 1751. Act. 5. zu Folge, von der Kayserlichen Commission die vorgeschriebene Commissariische Inrimation sub dato 6. Julii a. ej. an den Herrn Herzog Anton Ulrich ergangen, und am 27. Augusti zu Meiningen behörig insinuiert worden; der darinne verstatete Terminus paritorius vltimor duorum Mensium wäre also mit dem 26. Octobr. 1751. zu Ende gegangen; Alerte eo adhuc currente, nemlich am 13. d. m. Octobr. kam der Sachsen-Meiningsche Geheimde-Rath von Psau nach Römhild und ließ, in Gesellschaft des obgedachten von Bronfart, durch einen zu dem Ende mitgebrachten freunden bis dato unbekanntem Menschen, an dem in dem Gemeinschaftlichen Residenz-Hause, und zu desto mehrerer Sicherheit in des Gemeinschaftlichen Rath und Amtmanns Schlaf-Cammer von vielen Jahren her gestandenen, jedoch von beyderseitigen Commissariis Gemeinschaftlich verschlossenen Steuer-Schrank, worinnen die, zu Befreyung derer Reichs- und Fräncischen-Craiß-Præstandorum, vorräthig gewesene Gelder gemeinschaftlich verwahret worden, die Schloffer in seiner Gegenwart gewaltsamer Weise aufbrechen; Eben der gedachte Sachsen-Meiningsche Geheimde-Rath von Psau nahm den Vorrath à 3350 fl. Fräncisch auf seinen zu dem Ende im Schloß-Hof parat gehaltenen Wagen, fuhr damit eyligst auf und davon nach Meiningen und Franckfurh zc. Sollte man etwa Fürstlich-Sachsen-Coburg-Salsfeldischer Seits sothanes und andere alltäglich verübende Sachsen-Meiningsche Spolia cum extractione violenta ohnangezeiget lassen? Der Kayserliche Reichs-Hofrath wird nur fälschlich beschuldiget, der Herr Herzog Anton Ulrich wäre über die düssens geklagten nova facta nicht gehört worden. Dann ad mandatum primum & vltierus hat der nur gedachte Herr Herzog Seine umständlichen Exceptiones exhibiret, wie Er selbst bekennet supra N. XVI. die nur gemeldte an denen Gemeinschaftlichen Steuer-Geldern, durch den Sachsen-Meiningschen Geheimden-Rath von Psau ausgeübte, und wühre dergleichen Bergewaltigungen aber sind per Conclusum de 30. Novembri 1751. zur Untersuchung ad Commissionem Caesaream lediglich verwisen worden. Die Injustificabilität derer Sachsen-Meiningschen Thathandlungen ist altes Urloch, das der Herr Herzog Anton Ulrich sich nicht hören lassen kay noch will.

XXIII.

Aus obigen erhelle deutlich, daß des Kayserlichen Reichs-Hofraths Intention dahin gerichtet sey, dem Herrn Herzog Franz Josias, gegen Herrn Herzogs Anton Ulrichs Willen, und auf Dero Kosten, die Communion in dem Amte Römshild wieder herzustellen.

Die Privat-Aussündigung Sachsen-Coburg-Salsfeld bey dem ordentlichen Richter, *iuris ordine servato*, anfordert gebührend gehöret werden müsse. Daß aber Mandata S. C. & paritorie gegen invitos statt haben, und auf alle einige Kosten gegen refractarios vollstreckt werden müssen, ist sehr leicht zu begreifen.

Der Herr Herzog Anton Ulrich hätte die Absicht gar nicht, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Salsfeld hinderlich zu seyn, Seine gegen Ihn puncto der *pro sua rata* geschenehen Dienst-Besetzungen angemessene Action durch den Weg Rechts zu verfolgen; Es müsse aber solches nicht *coram incompetente*, sondern vor dem in lege fundamentali des Fürstl. Hauses Sachsen geordneten competenten Richter geschehen.

bahr in lauter factis nullo jure justificabilibus. Uebrigens ist nachmahls und allerdings falsch, als ob in dem Fürstl. Hause Sachsen solche Ausräge jemals existirer hätten, durch welche dergleichen Selbstrechtliche Thathandlungen erlaubt, parti laesse aber das allgemeine Reichs-Rechts-Mittel, per Mandata S. C. schleunige Hülffe zu suchen, abgeschnitten wäre.

Der Herr Herzog Franz Josias hätte es Seinem Betragen in der Weimariſchen Tadel-Sache zuzuschreiben, daß der Herr Herzog Anton Ulrich die Communication mit Ihme ab-

Vielmehr erhelle aus! des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Selbst eigenen Geständnissen, *supr. N. XVI.* daß Seiner Durchl. Intention, als ob die vierzig Jahre her ruhig bestandene Römshildische Communion Selbst rechtlich und durch bloße Thathandlungen dissolviret werden könnte, offenbar wiederrechtlich und nichtig sey; mithin über die incompetente Coburg-Salsfeld bey dem ordentlichen Richter, *iuris ordine servato*, anfordert gebührend gehöret werden müsse. Daß aber Mandata S. C. & paritorie gegen invitos statt haben, und auf alle einige Kosten gegen refractarios vollstreckt werden müssen, ist sehr leicht zu begreifen.

Auf die Absichten des Herrn Herzogs Anton Ulrichs kömme es disfalls nicht an; Sondern, ob Dessen verübte Thathandlungen ad Mandata S. C. qualificiret gewesen? Dieses ist erwiesen, und von Ihro Kayserl. Majestät per Paritoriam Rechts-kräftig erkannt. Sachsen-Meinigen hat an dem Gemeinschaftl. Amte Römshild keine *Ratam divisam*, mithin auch in re communi *indivisa* einseitige Dienst-Besetzungen keinesweges de facto vorzunehmen, sondern solche Begünstigungen bestehen offen.

Conf. *supr. ad N. XI.* der Herr Herzog Anton Ulrich hat es also Seinen unjusticeilichen Thathandlungen zuzuschreiben, daß Mandata S. C. dagegen gesucht, erkannt, per Paritoriam



rumpiret; Nicht weniger Seinen factischen Proceduren zu danken, daß die Römischdeutsche Communion aufgekündigt worden.

Caesaream bestättiget und Commissio ad exequendum angeordnet werden müssen. Factischer Proceduren ist der Herr Herzog Franz Josias in hac causa nicht beschuldiget, vielmehr das geringste erwiesen worden.

Baruch hätte dann der Herr Herzog Anton Ulrich Seine per conclusum de 5. Juni 1750. Art. 6<sup>to</sup> ad communicandum decretirte voluminösen Exhibita intercipiren lassen, und deren Insnuation an den impetrantischen Anwalt verboten, worin Seine Durchl. mit Angeben und Beweiß factischer Proceduren anzulangen sich getrauet hätten? Die animässliche Privat-Auffündigung der Communion kan der Kayserl. Paritoria und deren commissarischer Vollstreckung nicht im Wege stehen, sondern post secutam partitionem plenariam wird so dann des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Klage, rechtliches Gehör des Beklagten, und eine Kayserl. Sentenz erforderlich seyn.

XXVI.

Ad XXVI.

Die Division aber müsse seu coram Aulregis, seu coram Commissione Caesarea berichtiget werden weilen Ersteres des Fürstl. Hauses Sachsen Grund: Verfassung in allen vorkommenden Fällen also erforderde; An Letztere aber per judicata Caesarea anteriora der Herr Herzog expressè gewiesen worden, um unter deren Mediation die Theilung des Amts mit einander vorzunehmen.

Der Herr Herzog Anton Ulrich gestehet also selbst ein, daß die Division noch nicht berichtiget; dahero hätten Seine Durchl. die Communion per facta nullo jure justificabilia ohnerperturbiret lassen sollen; Worans dann ohnvermeidlich folget, daß sothane facta vor allen Dingen per partitionem plenariam abgestellt und aus dem Weg geräumet werden müssen; Vor Eins. Vors Andere müste es wohl eine ganz seltsame Hausverfassung seyn, wenn nach Gegenstän-

tiger Vorbildung; seu Austregae, seu Commissio Caesarea, mithin beyderley Art von jurisdiction, oder prima & secunda instantia zugleich alternatiue & electiue concurriren sollte. Seine Durchlaucht aber werden außer allen Zweifel erleuchtet einsehen, daß Sie Ihre eigene und einzige (an sich nichtige und ungegründete) Exceptionem fori, durch sothane Ihre eigene Replicam electiue concurrentis jurisdictionis Austregalis & Commissionis Caesarae, selbstest destruiren; mithin auch unvermeidlich einräumen müssen, daß Sachsen-Coburg-Salsfeld dißfalls Electionem fori, seu Austregalis seu Commissionis Caesarae gehabt hätte. Nachdem aber vors dritte Seine Fürstl. Durchl. vollständig publice und in facie Imperii bekennen, daß sie an die Commissionem Caesaream, per judicata Caesarea anteriora, expressè gewiesen worden; So müssen dieselbe eo ipso selbst den überzeugenden Schluß machen, daß mit eben denselbigen judicatis Caesareis anterioribus Dero anjeto angemessete Exceptio fori um so viel weniger bestehen könne, als viertens der Herr Herzog zugleich klar und unabweunden bekennen, daß, Krafft

eben sothaner judicatorum Caesareorum anteriorum Seine Durchl. expresse angewiesen sind, die präterdirte Amts: Theilung, unter mediation derselbigen Kayserlichen Commission, mit einander vorzunehmen; woraus dann wiederum ohnfehlbar folgen muß, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einseitige selbstrichterliche privat Thathandlungen denen iudicatis Caesareis anterioribus directe zuwider laufen; mithin **fünftens** sothane Dero facta nullo jure justificabilia, der Kayserlichen, auf judicata anteriora gegründeten Paritoria zu Folge, durch eben dieselbige Kayserliche Commission gänzlich abgestellt, und in den vorherigen Ruhestand wiederum gesetzt werden müsse. Und endlich **vors sechste**, die Sachsen-Coburg-Salsfeldische Klage gegen die Sachsen-Meiningsischen attentata, spolia und andere contra judicata Caesarea anteriora attentirte violente Thathandlungen ohnmöglich coram alio iudice, als bey Ihro Kayserlichen Majestät selbst, angebracht, und um deren Reichs-Gesetzmäßige Zurücksetzung ad normam judicatorum anteriorum, durch eben dieselbige bereits a. 1733. angeordnete Kayserliche Commission, gebetten werden können. Nach gänzlicher Wiederherstellung des vorigen und noch zur Zeit zu continuiren allerdings schuldigen Ruhe-Standes, bleibet dem Herrn Herzog Anton Ulrich gerichtlich und ordentlich ad diuisionem zu prouociren, salvis exceptionibus, ohnbenommen.

## XXVII.

Weilen der Herr Herzog Anton Ulrich die Communione einmahl legitime aufgekündigt und ad diuisionem prouociret; So hätte salva iustitia, & absque insigni gravamine keine neue Commission ad reintroducendam communione, erkannt werden können.

mission ad reintroducendam communione hätte erkannt werden können. Sich Selbst widersprechende Gedencens Art. Vielmehr solget hingegen: Weilen der Herr Herzog Anton Ulrich, weder durch Seine einseitige Thathandlungen, noch auch durch Seine einseitige Privat-Aufkündigung, die per judicata Caesarea anteriora regulirte, auch 40. Jahre her ruhig bestandene communione extroduciren können, sondern durch sothane Seiner Durchl. einseitige facta volenta der bisherige Ruhestand nur widerrechtlich turbirer worden; So haben Rechts-nothwendig aufordere sothane facta nullo jure justificabilia, per judicata Caesarea anterioribus inhiesta, abgestellt werden müssen; In deren Vollstreckung es dann keiner neuen Kayserlichen Commission bedürff, sondern eben die bereits anno 1733. angeordnete supra N. II. an welche der Herr Herzog per judicata Caesarea anteriora expresse gewiesen zu sein selbst bekennet, supra N. XVI. anseho nur auf die gegenwärtigen widrigen attentata und Thathandlungen fernereit instruirer werden müssen.

## XXVIII.

## Ad XXVII.

Nur erst hatte der Herr Herzog confestiret, daß, unter Mediation der Kayserlichen Commission, beyde hohe Theilhaber conf. supr. N. II. die Theilnehmung mit einander vorzunehmen hätten; Und gleich darauf will eben daraus die Folge gezogen werden, Ergo müste des Herrn Herzogs einseitige Privat-Aufkündigung die Kraft haben, daß keine neue Com-

Dannhero hätte der Herr Herzog Anton Ulrich ein rechtmäßiges Begehren an den Kayserlichen Reichs-Hofrath gebracht, den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld mit seiner Klage ab- und an den Hauß-Austrag zu verweisen, auch Ihme wegen aufgekündigter Gemeinschaft aufzuliegen, vor diesem iudicio domus oder der wieder zu resuscitirenden ehemaligen Kayserl. Commission die Theilung des Amtes Römheld Hauß-Gefesförmig mit Sachsen-Weinigen zu berichtigen.

Genug, daß der Herr Herzog von einem iudicio domus Legibus Imperii ad-verso redete, nach dessen Existenz hätte niemand zu fragen. Genug, dieser angebliche seltsam vorgebildete Hauß-Austrag hätte concurrentem jurisdictionem mit dem Kayser; Dahero wolle der Herr Herzog Sich alternariwise gefallen lassen, daß der super factis nullo jure iustificabilibus klagende Fürstliche Impetrant entweder an die neuerfundenen Austräge, oder an die nur zu resuscitirende (mithin noch nicht erloschene) Kayserliche Executions-Commission in der Coburg-Eisenberg und Römheldischen Haupt-Sache, jedoch nicht etwa in puncto des anforderst wieder herzustellenen Status quiesci ad tenorem Paritorie Casaree- sondern ins petitorium zur Theilung des Amtes Römheld, verwiesen würde. c. Sothanes Begehren belieben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. für rechtmäßig Selbststrichterlich zu erkennen und in propria causa auszusprechen?

Daraus wäre zu beurtheilen, von was für weit ausschender und höchstgefährlich denen Reichs-Grund-Gefeschen abtrüchtiger Consequenz es seyn werde, wann dem Kayserlichen Reichs-Hofrath in der gegenwärtigen Sache nach seinem Willkühr zu procediren verstatet würde, und es demselben angehen sollte, den Herrn Herzog Anton Ulrich, durch eine neue kostbare Commission wiederum in die al-

Dieses Begehren masset sich an, Ihre Kayserl. Majestät vorzuschreiben: Dero Kayserlicher Reichs-Hofrath hätte um die Erhaltung des Land-Friedens mithin auch um des Herrn Herzogs Anton Ulrichs turbanische Thathandlungen nicht zu sorgen, noch auf Wiederherstellung des vorigen Ruhestandes zu erkennen. Dann die auf indicata Casarea anteriora gegründete Gemeinschaft sey, Krafft der einseitig privatim und selbststrichterlich geschehenen Aufkündigung, ipso facto erloschen; quo jure, quave injuria, darüber hätte der Kayserliche Reichs-Hofrath nicht zu sprechen; Es sey

Aus dem ganzen Verfahren des Kayserlichen Reichs-Hofraths liaget die von Ihre Kayserlicher Majestät dis-sallig bezeigte über grosse Langmuß, in so langen Aufenthalt und Zu-warten mit der erst per Conclusum de 21. May 1751. würcklich gefolgeten Anordnung der bereits per Concl. de 27. Januar. d. a. euentualiter erkannt gewesenen Commission ad Exequendum Mandata & Sententiam parito-

te, **Mord und Todschlag** nach sich ziehende Communion, wider **Dero Willen**, mit Verbesserung des **fori** **Austregaram privilegati**, executiue zu zwingen.

**Procedur**, mit dem geringsten Buchstaben nur anzugeben und zu beglaubigen vermögend wäre. Denen neuerlichen bedrohlichen Äußerungen mit **Mord und Todschlag** werden **Ihro Kayserliche Majestät**, und **Dero**, zu **Wiederherstellung Friedens** und **Rechtens**, bey der **ex adverso** geständlich **alten** außerdem jederzeit **fried** und **ruhig** gewesenen **Gemeinschaft**, **resuscitirte alte** **Kayserliche Executions- und Manutenez-Commission**, mit erforderlichen **Nachdruck**, zu begegnen wissen. Von der **Gegenseitig** nur zum **Prætex** genommenen **Exceptione fori**, so an sich dem **Theil**, welcher **offenbahr** **friedbelädige**, **höchstgefährliche Thathandlungen** zu **Schulden** gebracht, auch noch mit **Wort** und **Todschlag** drohet, niemals zu **statten** kommen kan, ist der **disfällige Anflug** **ex propriis confessionibus** allbereits in **antecedentibus** gezeigt worden. Eben **darum** aber, damit **Rechtskräftig** **condemnirte** **Impetraten**, wider **Dero Willen**, in **contumaciam** zur **schuldigen Parition** und **Frieden** zu halten **gezwungen** werden, sind in **denen Reichs-Grund-Gesetzen** **Kayserliche Executions Commissiones** **höchst** **nothwendig** und **heilsamlich** **verordnet**.

XXX.

Ad XXX.

Die **Sachsen-Meiningsche** **letzte** **Beschwehrung** gehet **dahin**, daß dem **Impetratischen Hofrath** von **Neukirchen** die **Insinuation** **derer per Conclusum de 5. Junii 1750. ad communicandum decretirten Exhibitorum**, **nochmahls** **sub pena trium marcarum argenti**, und **ferner** **sub pena dupli injungirt**, auch, **bey beharrlicher Contumacia**, **der Fiscal** seines **Amtes** **erinnert** worden; **Da** **doch** **der Herr Herzog Anton Ulrich** **gedacht** **seinem Hofrath** **ausdrücklich** **verbotten** **hätte**, die **Insinuation** **nicht** zu **verrichten**, **weilen** die **Communicatio Exceptionum sub- & obreptionis** **nicht** **in ordine** **ad replicandum**, **sondern** **nur** **ad noticiam decretirer** **worden** **wäre**.

Daß **denen Reichs-Gerichten** **gehöre** und **obliege**, die **ad Mandata S. C.** **von dem Impetraten** **eingebrachten** **Exceptiones**, **nach** **deren** **Beschaffenheit**, **sofort** **für** **unerblich** **&** **profrivolis** **zu** **erkennen**, **mithin** **solche** **deswegen** **gar** **nicht** **anzunehmen**, **ist** **eine** **in** **denen** **Reichs-Gesetzen** **klar** **ausgemachte** **Sache**, **conf. supra** **ad N. XVII.** **Und** **niemand** **hat** **sich** **iemals** **einfallen** **lassen**, **zu** **bezweifeln**, **daß** **auch** **disfalls** **parti** **Impetranti** **daran** **geleg** **sey**, **zum** **wenigsten** **von** **solchen** **irrelevanten** **Exceptionibus** **die** **gehörige** **legale** **Notiz** **zu** **erlangen**, **mithin** **demselben** **ex decreto** **judicis** **die** **behörige** **Insinuation** **von** **dem** **Impetratischen** **Anwalt** **geschehen** **musse**. **Nur** **allein** **der** **Herr** **Herzog** **Anton Ulrich** **will** **sich** **in** **propria** **causa** **anmassen**, **dem** **Kayserl. Reichs-Hofrath** **das**

Das legale Erkenntniß super relevantia Seiner Exceptionen zu verargen ; Seine Inhibition soll denen Decretis judicialibus vordringen ; Und Seine Contumacia soll die Agnition Kayserl. Reichs-Hofrathslicher Concluserum decliniren, gleich als ob es nur in der Willführ eines propter facta nullo jure justificabilia Beklagten ankäme, die Reichs-Dicasteria zu agnosciiren, oder zu decliniren ? Das Privilegium impunitatis, welches accreditedirte Fürstliche Rätthe, bey nicht Beobachtung der per Capitulationem Casaream bekräftigten Reichs-Hofraths-Ordnung, vor anderen Agenten voraus haben sollten, ist so unerföndlich, daß vielmehr die nur angeführte Reichs-Hofraths-Ordnung selbst tit. VII. §. 9. & 16. Klare Masse giebet, inmassen auch der von Neukirchen per Concluf. de 2. Sept. 1751. darauf verwiesen worden. Diese Gegentheilig angemassere Beschwehung aber hat nicht die allermindeste Verwandniß mit der Executione mandatorum S. C. selbst, sondern wird von dem impetratischen Herrn Herzog nur unsüßlich und unstatthaft herbey gezogen, um bey offenbahrer Unwidersprechlichkeit derer von Ihme verübten, disseits geklagten, und vollkommen erwiesenen, auch Rechts-kräftig cassirten schwehren Thathandlungen, Gelegenheit zu nehmen, gegen den Kayserlichen Reichs-Hofrath mit aller Ungebühr loszuziehen, mithin den gegen impetratischen Herrn Herzog gebrachten Glimpf, und den so lange gestatteten Aufenthalt und Nachwarten mit illegalen Beschuldigungen zu verdanken.





ULB Halle

005 401 437

3







F.R. 38.  
15

Wd  
2435

Diät. Ratisbo-  
na die Jan.  
1752.

**V**on Gottes Gnaden Wir  
**F**ranz Josias,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und Westphalen,  
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-  
sen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark und Ravensberg, Herr  
zu Ravensstein &c. Ritter des  
Königl. Pohlischen weissen  
Adler-Ordens.

Unsere freundlich günstig und gnädigen Gruss, auch  
geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-  
bohrne, Wohl- auch Edle, Beste und Hochgelahr-  
te, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten,  
Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-  
Tag, Bevollmächtigte Räte, Botschafter und  
Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

**B**ey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung  
sind von Unsers Vatters, des Herrn Her-  
zogs zu Sachsen-Meiningen Ebd. zwey ge-  
gen Uns gerichtete Schreiben, das erstere vom dato  
7. April



d. 12. Jan. 1752.

